

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### **Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 15 02 Titel 685 02 des Haushaltsjahres 1987 – Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt –**

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II C 2 – Ges 0232  
– 19/87 – vom 26. November 1987:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kapitel 15 02 Titel 685 02 – Einlage in eine Stiftung, die zum Schutz des ungeborenen Lebens Hilfen für schwangere Frauen in Konfliktsituationen gewährt – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 30 Mio. DM zu leisten.

Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 18. Juli 1984 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 17. November 1986 war für 1987 ein Betrag von 80 Mio. DM vorgesehen. Aufgrund der unerwartet großen Inanspruchnahme sollen die Mittel der Bundesstiftung ab 1987 durch Gesetz auf mindestens 110 Mio. DM jährlich erhöht werden. Die Koalitionsfraktionen haben am 12. November 1987 einen Gesetzentwurf zur rückwirkenden Änderung des § 6 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes eingebracht (Drucksache 11/1136).

Die Mehrausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

